

lichkeit des Latein ein Mythos; selbst wenn die Worte dieselben blieben, kann und hat sich ihre Bedeutung im Laufe der Zeit gewandelt (z. B. *imago*, *symbolum*, *signum*, *substantia sacramentorum*, *mysterium*). Das Credo als einzige streng dogmatische Formel wird tatsächlich an vielen Orten im Ablauf der Messe in der Muttersprache gebetet. Die Liturgie kann wohl von einem einzelnen bei der Messe in Übersetzungen „gelesen“ werden, warum sollte man sie aber nicht in einer offiziellen Übersetzung in einer modernen Sprache „hören“ dürfen?

2. *Das Zeichen der Einheit.* Man gibt wohl eine Unterschiedlichkeit der liturgischen Riten sogar im lateinischen Bereich zu, aber man besteht auf der Einheit der Sprache. Die Römische Kirche hat in ihren Anfängen den Gottesdienst griechisch gefeiert und hatte keine Bedenken, das Latein zu verwenden, als es zur einzigen in Rom gebräuchlichen Sprache wurde. Warum muß man nun diese Sprache beibehalten, auch für alle die sie gar nicht verstehen?

Dazu noch der Gesang. Niemand wird den liturgischen Wert des Gregorianischen Chorals oder der klassischen Polyphonie in Frage stellen. In ihrer gegenwärtigen Gestalt leiten sich diese beiden jedoch von einer Zeit ab, in welcher die Gestaltung des Gottesdienstes nicht mehr Sache des Volkes war. Auch kann man den Christen von heute nicht zumuten, mit diesen musikalischen Formen zurechtzukommen. Die praktischen Probleme sind zahlreich und schwierig; viele von ihnen können nur im Lauf längerer Zeit und nach zahlreichen Experimenten gelöst werden.

Jedenfalls hängt alles von der theologischen Grundkonzeption ab, welche die vitale Kraft der Liturgie bejaht. Eine lebendige Liturgie ist vital, ist wahrhaftig; eine unlebendige Liturgie bedeutet Finsternis.“

R. K.

VORSCHLÄGE FÜR EINE EIGENSTÄNDIGE KIRCHENMUSIK DER BANTU

Die Liturgie-Konstitution des 2. Vatikanischen Konzils ordnet in Nr. 119 die besondere Berücksichtigung der kirchenmusikalischen Gegebenheiten und Bedürfnisse in den Missionsländern an. Leider lag diese Konstitution dem ostafrikanischen Priester Stephen B. G. Mbunga noch nicht vor, als er seine Dissertation (an der Universität der Propaganda Fide in Rom) über „Kirchenrecht und Bantu-Musik“ ausarbeitete.* Es gelang ihm aber bereits auf Grund der bisherigen kirchenrechtlichen Bestimmungen nachzuweisen, daß die Musik der Bantu durchaus würdig ist, in den Dienst der Liturgie gestellt zu werden.

Mbunga bietet eine auch für den Nichtfachmann lesenswerte Übersicht über die Geschichte, das Wesen und die Formen der Bantu-Musik. Aufschlußreich ist besonders der letzte Teil der Dissertation, wo u. a. die Möglichkeit aufgezeigt wird, aus der den Bantu in vielem wesensverwandten Gregorianik heraus neue liturgische Melodien zu schaffen. Ein besonders ergiebiges Feld für die Akkomodation der Bantu-Musik sieht der Verfasser aber in einer lebhaft befürworteten bantuanischen Parallele zum „Deutschen Hochamt“, für die es in anderen Gegenden Afrikas einige geglückte Vorbilder gibt.

Nach Mbunga stellt sich für die Kirche in den Bantu-Ländern eine dreifache musikalische Aufgabe: 1. das Sammeln aller heute noch erreichbaren Melodien mit den modernsten Methoden, 2. das kluge Sichten des Materials nach seiner Brauchbarkeit für die Liturgie, 3. die Adaption für den Gottesdienst. Zu diesem Zwecke müssen ganze Stäbe von Fachleuten gebildet werden; aber auch die Seminarien, der Klerus, die Lehrer und Katecheten müssen sich in den Dienst dieser Aufgabe stellen.

Der Verfasser weist an Hand einer reichen Beispielsammlung nach, welche Fülle von Anregungen in den religiösen Liedern der Bantu für den christlichen Gesang vorliegt. In der Bantu-Kultur besteht überhaupt noch eine weitgehende Einheit

*) Stephen B. G. Mbunga, *Church law and Bantu music*, Supplementa der „Neuen Zeitschrift für Missionswissenschaft“ (Schöneck-Beckenried/Schweiz), Band XIII.

zwischen dem religiösen und profanen Lebensbereich. So werden auch die Musikinstrumente, nicht bloß die Chorophone (Seiteninstrumente), Idiophone (z. B. Xylophon) und Aerophone (z. B. Pfeifen), sondern auch die charakteristischen Trommeln (Tam-Tam) keineswegs als „profan“ empfunden. In Europa konnten wir uns dank einer Reihe von Schallplattenaufnahmen von liturgischen Gesängen mit Tam-Tam-Begleitung (z. B. der nun beinahe klassisch gewordenen Missa Luba) davon überzeugen, daß solche Kompositionen sogar den Europäer religiös zu überzeugen vermögen.

Mit besonderer Herzenswärme verwendet sich Mbunga schließlich für die Adaptation des afrikanischen Tanzes durch die Liturgie. Er weist nach, welche fundamentale Bedeutung dem Tanz in Kultur und Kult der Bantu zukommt und zeigt auf, wie bestimmte Tanzformen etwa in den Ritus der Taufe, der Firmung, des Begräbnisses, der Segnung der Feldfrüchte usw. einbezogen werden könnten. Der Bantu wird sich in der Liturgie letztlich erst heimisch fühlen, wenn er seine Frömmigkeit auch tanzend äußern kann. Der Verfasser weist übrigens nach, daß auch in der westlichen Kirche nie der Kultanz als solcher, sondern nur dessen Verirrungen verboten worden waren. Das fast völlige Verschwinden aus dem Kult hängt mit der modernen Profanierung und Sexualisierung des europäischen Tanzes zusammen (welchen der gesunde Afrikaner als schockierend empfindet!). Würde es nicht zu einer existentiellen Annäherung zwischen Jugend und Kult führen, wenn man auch bei uns den Tanz wieder in die Liturgie einführen könnte? Ein schwieriges Unterfangen; Afrika scheint hierfür günstigere Voraussetzungen zu besitzen. Wird uns vielleicht einmal eine „afrikanische Welle“ aus einer zu „gesetzt“ gewordenen Liturgie, welche das Urbedürfnis des Menschen nach rhythmischer Körperdynamik völlig als Tabu erklärt hat, aufschrecken?

Immensee/Schweiz

Dr. Walter Heim

LITURGIE UND CARITAS

Es ist dem Deutschen Caritasverband ein Anliegen, daß bei der Erneuerung der Liturgie der Zusammenhang von „Liturgie und Caritas“ berücksichtigt werde. Mit Erlaubnis des Deutschen Caritasverbandes entnehmen wir einem Artikel von Dr. Richard Völkl „Liturgie und Caritas, Überlegungen zur Konstitution über die heilige Liturgie“, („Caritas“, 65. Jg., 4/1964) einige wesentliche Gedanken:

»Der innere Zusammenhang zwischen der Liturgie einerseits und der Caritas als Liebe und Liebestätigkeit andererseits kommt in der „Konstitution über die heilige Liturgie“ selbst zum Ausdruck. Sie spricht vom „Dienst“ Jesu, der in Verwirklichung des allgemeinen Heilswillens Gottes als „Arzt für Leib und Seele“ zu den „Armen“ kam und fortwährend als Haupt seines Leibes zusammen mit seiner „geliebten Braut“ und besonders in den liturgischen Handlungen die Verherrlichung Gottes und das Heil der Menschen wirkt (Art. 5–7). Das Tun der Kirche erschöpft sich jedoch nicht in der Liturgie, sie hat vielmehr unter anderem auch die Aufgabe, die „opera caritatis“ zu vollbringen und dadurch „Licht der Welt“ zu sein (Art. 9). Hier kommt also die apostolisch-missionarische Bedeutung der Liebe und Liebestätigkeit für die „Welt“ zum Ausdruck, während der Art. 10 den innerkirchlichen Aspekt der Liebe hervorhebt: Gedrängt von der „Caritas“ sollen die Gläubigen in Liebe eines Herzens (pietate concordēs) sein. Die Liturgie ist auch nach dem Hirtenschreiben der deutschsprachigen Bischöfe an ihren Klerus (vom 4. Dezember 1963) Schule unserer „oblatio in caritate“, nach der Ansprache Papst Pauls VI. zum Abschluß der zweiten Sitzungsperiode des Konzils „Flamme der Liebe“. Wenn der Art. 24 von der hervorragenden Bedeutung der Heiligen Schrift für die Erneuerung der Liturgie spricht, so inhaltlich von der zentralen Bedeutung der Botschaft von der Liebe Gottes und des Gebotes der Gottes- und Nächstenliebe, von der namentlich das Neue Testament ganz und gar geprägt ist. Innerhalb der Gemeinde wird diese Liebe zur „Bruderliebe“ zwischen den Gliedern des „mystischen Herrenleibes“. Da vor allem nach dem Apostel Paulus keineswegs nur die Gesamt-